



Datenschutzverordnung der Bayerischen Imkervereinigung

Grundsatz:

Jede Vereinigung oder Person, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt ist im Sinne der DS-GVO ein sogenannter Verantwortlicher und für den sicheren und verlässlichen Umgang zuständig.

Die BIV oder ein Imkerverein mit seinem ersten und zweiten Vorstand, dem Kassier sowie einem Schriftführer, in einigen Fällen mit einem Jugendbeauftragten, Zucht- oder Gerätewart ist somit ein Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Datenschutz im Verband/Verein:

Welche wesentlichen Datenverarbeitungstätigkeiten fallen im Verband/Imkerverein an:

- Mitglieder- und Völkerverwaltung (durch den Schriftführer)
- Verwaltung der Vereinsbeiträge usw. (durch den Kassier)
- Antragstellung für Fördermittel (durch den Vorstand/Beauftragten)
- Sammelbestellungen für Imkerbedarf und Varroamittel (durch den Vorstand/Beauftragten)
- Betrieb einer Homepage (durch den Schriftführer/Homepagebetreuer)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos und Beiträgen in den Medien (Schriftführer/Homepagebetreuer)

(Diese Tätigkeiten sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen.)

Bundesdatenschutzgesetz: Zusammenfassung der wesentlichsten Inhalte

Das Bundesdatenschutzgesetz reguliert den Umgang mit personenbezogenen Daten in öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen.

Im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte:

Jeder Bürger hat das Recht, selbst zu bestimmen, wem er persönliche Daten preisgibt und wie oder wann diese genutzt werden können. Es bedarf also bei der Datenerhebung und Datenverarbeitung grundsätzlich der **Einwilligung des Betroffenen**, wenn die Erhebung nicht durch andere Rechtsvorschriften erlaubt oder gar angeordnet ist (§ 4 BDSG).

Zudem definiert das Bundesdatenschutz auch die **Rechte der Betroffenen**: Findet eine Datenerhebung und/oder -verarbeitung statt, die nach dem BDSG zulässig ist, hat jeder Betroffene das Recht, die zu ihm gespeicherten Daten einzusehen und zu prüfen (insbesondere §§ 19, 34 BDSG). Neben den hinterlegten Daten erhält er auch Auskunft zu den Empfängern der Daten und dem Zweck der Speicherung.

Besonders schützenswerte personenbezogene Daten unterliegen einer weit strengeren Regulierung und dürfen nur in den seltensten Fällen gespeichert oder verarbeitet werden. Hierunter fallen Informationen über die Gewerkschaftszugehörigkeit einer Person, deren religiöse, philosophische oder politische Orientierung, ihrer rassischen und ethnischen Herkunft, Daten über ihre physische und psychische Gesundheit, von ihr begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie Angaben zur Sexualität (§ 3 Absatz 9 BDSG).

Öffentliche und nicht öffentliche Stellen müssen **gespeicherte Daten löschen, sperren oder berichtigen**, wenn diese falsch sind, nicht mehr benötigt werden oder deren Speicherung von vornherein unzulässig war (insbesondere §§ 20, 35 BDSG). Diese Verpflichtung betrifft zudem aber insbesondere auch möglicherweise erhobene besonders schützenswerte personenbezogenen Daten, die in der Regel nicht gespeichert werden dürfen, wenn kein Gesetz oder keine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

Es sollen nur **so wenige personenbezogene Daten erhoben werden wie möglich** und nach dem jeweiligen Zweck notwendig (§ 3a BDSG). Sofern der jeweilige Verwendungszweck es zulässt, sollen die Daten zudem anonymisiert und pseudonymisiert werden.

Öffentliche und nicht öffentliche Stellen **dürfen Daten speichern, verändern und nutzen**, wenn diese zur Erhebung notwendig sind, die Richtigkeit der Angaben bezweifelt wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewendet werden sollen, sie zur Strafvollstreckung vonnöten sind oder aber Forschungszwecken dienen.



Bei einem Verstoß gegen den gewährten Datenschutz nach BDSG können **Bußgelder** in Höhe von bis zu 50.000 Euro (§ 43 Absatz 1 BDSG) bzw. bis zu 300.000 Euro drohen (§ 43 Absatz 2 BDSG).

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bezüglich § 43 Absatz 2 BDSG droht zudem eine **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe** (§ 44 BDSG). Hierbei handelt es sich jedoch um ein **Antragsdelikt**, das beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit angezeigt werden muss.

Was ist zu tun:

Welche wesentlichen Anforderungen hat ein Verband/Imkerverein gem. der DS-GVO zu erfüllen:

- (a) Es ist kein Datenschutzbeauftragter erforderlich, da weniger als 10 Personen regelmäßig Zugang zu den Daten der Mitglieder haben, bzw. diese nutzen.
- (b) Für Mitgliederdaten sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich, etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend.
- (c) Im Verein ist keine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) erforderlich, da kein hohes Risiko besteht.
- (d) Eine Datenschutzverpflichtung ist von allen Mitgliedern (immer von der Vorstandschaft) erforderlich, wenn sie mit personenbezogenen Daten umgehen.
- (e) Für Vereine mit Homepage ist ein Vertrag zu Auftragsverarbeitung notwendig (siehe Muster).
- (f) Der Verein hat seinen Informationspflichten nachzukommen, dies sollte bereits mit dem Aufnahmeformular und durch die Vereinssatzung erfolgen.
- (g) Der Anforderung zur Datenlöschung ist unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nachzukommen.
- (h) Auf Videoüberwachung der Gebäude oder des Geländes ist grundsätzlich hinzuweisen.
- (i) Die Imkervereine haben ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen (siehe Muster).
- (j) Datenschutzverletzungen müssen bei relevanten Risiken der BayLDA gemeldet werden (es ist eine Online-Meldung möglich).

Wichtig zu wissen ist:

Eine Straftat nach dem DatenschutzG liegt vor, wenn Daten **unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig** verarbeitet oder überlassen werden.

D. h., der Vorstand muss somit vorsätzlich die Adressen seiner Mitglieder an Andere verkaufen, eine unachtsam liegen gelassene Mitgliederliste erfüllt den Tatbestand nicht.

Diese Datenschutzverletzung ist jedoch trotzdem meldepflichtig.

Ordnungswidrig handelt wer gegenüber den Mitgliedern seine Aufgaben zur Sorgfalts- und Informationspflicht nicht nachkommt, jedoch erfüllt auch hier der oben genannte Sachverhalt keine beuößbare Handlung.

Hilfen zu den Anforderungen der DS-GVO:

Grundsätzliche Informationen für Vorstandsmitglieder

- Muster einer DS-Verpflichtungserklärung
(Hiermit verpflichtet sich der Vorstand die Datenschutzbestimmungen einzuhalten)
- Muster der DS-Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung in den Medien
(Hiermit erklärt der Unterzeichner, dass seine Daten, Bilder usw. im Rahmen seiner Funktion veröffentlicht werden dürfen.)
- Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Grundsätzliche Informationen für die Mitglieder

- Muster einer Einwilligungserklärung
(Grundsätzlich ist dieser auf der Beitrittserklärung aufzuführen um das Mitglied auf die Speicherung seiner Daten aufmerksam zu machen.)
- Hilfe zur Einwilligungserklärung

Grundsätzlicher Einfluss auf die Satzungen

- Muster für Satzungsänderungen

Grundsätzliche Informationen für die Vereinshomepage

- Alle namhaften Provider bieten auf ihren Zugangsseiten für den Nutzer vorgefertigte Verträge für die Auftragsdatenverarbeitung an. Über die Suchbegriffe



„Auftragsdatenverarbeitung“, „AVV“ bzw. Datenschutzgrundverordnung gelangen Sie zu den Formularen. Sollten Sie dennoch Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihre Kundenbetreuung.

Siehe Link: <https://www.blogmojo.de/av-vertraege/>

- *Viele Seitenbetreiber gehen davon aus, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung ausschließlich für Unternehmen besteht. Diese Annahme ist jedoch falsch, BDSG und Telemediengesetz verpflichten jeden Seitenbetreiber (auch Privatpersonen) dazu, dem Nutzer Informationen zum Datenschutz bereitzustellen.*

Welche Inhalte in die Datenschutzerklärung gehören, hängt vom Umfang und dem Zweck der Datenerhebung ab. Der Umfang der Erhebung ist übrigens weitaus größer, als die meisten Seitenbetreiber vermuten. Selbst wenn z. B. auf der Website keine Möglichkeit besteht, persönliche Daten einzugeben, werden oft dennoch etliche Informationen erfasst.

Siehe Link: <https://www.mein-datenschutzbeauftragter.de/datenschutzerklaerung-konfigurator/>

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Muster Verarbeitungstätigkeiten
- Hilfe zum Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten

Rechtsgrundlagen

- A. Datenschutzgrundverordnung DS-GVO
- B. Bundesdatenschutzgesetz BDSG
- C. Broschüre „Datenschutz im Verein“
- D. Broschüre „Info zum Datenschutzgesetz“